

Aktuelles zur Verwendung bleifreier Munition auf Schießstätten

In den Schießstandsachverständigenfortbildungen Nord und Süd 2023 des VuS e.V. war unter anderem die sog. „bleifreie Munition“ ein Thema, ausgelöst durch einen ungewöhnlichen und zum Glück nicht tödlich verlaufenen Unfall, der sich Ende 2022 auf einer süddeutschen Schießanlage ereignet hatte. Ein rasch erlassener Strafbefehl in Höhe von 90 Tagessätzen (!) gegen den Schießstandsachverständigen (und nur gegen diesen allein), der den fast dreißig Jahre alten Schießstand zuletzt in einem Teilaspekt abgenommen hatte, ist nun beim Amtsgericht gerichtlich anhängig, nachdem der Anwalt Einspruch eingelegt hat.

Im Krankenhaus wurde ein ungewöhnlich verformtes Büchsengeschoss im Körper des Verletzten gesichert. Gemäß Behördengutachten des BayLKA, Kriminaltechnisches Institut, habe dieses bleifreie Büchsengeschoss einer Jagdpatrone .30-06 Sprg. den Schießunfall verursacht. Das monolithische Projektil aus einer Kupferlegierung sei mutmaßlich – in ungewöhnlicher Art und Weise verformt – im Ganzen von einem (mit Stahlplatten als Rückprallschutz bekleideten) Betonpfeiler zurückgeprallt und habe dann eine seitlich hinter dem Schützen stehende Person nicht unerheblich im Brustbereich verletzt.

Wiewohl dies der erste uns bekannt gewordene derartige Fall ist, konnte bei Schießversuchen mit entsprechender Munition (mit monolithischen und im Kontrast dazu mit üblichen Teilmantelgeschossen), u.a. auch auf Stahlplatten, die aus dem Schießstand ausgebaut waren, die konkrete ungewöhnliche Art der Deformation und das Rückprallverhalten der monolithischen Geschosse nachvollzogen, reproduziert und mittels Hochgeschwindigkeitskamera dokumentiert werden.

Die erkennbare Tragweite des Vorfalls – zumal angesichts der Zunahme bleifreier Geschosse (auch als Solid-Geschosse bezeichnet) insbesondere auf jagdlichen Schießstätten in offenen Ständen ebenso wie Schießkinos – ist für uns als Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V. Anlass, Sie aktuell zu informieren.

Zunächst zu den Ausführungen der „Richtlinie für die Errichtung, der Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien bzw. SRL vom 23. Juli 2012, letzte Änderung 2013):

- Die SRL soll gewährleisten, dass die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes unter Berücksichtigung einschlägiger nutzungsbezogener verbandlicher Regeln für das sportliche und jagdliche Übungs- und Wettkampfschießen gegeben ist, ggf. unter Ergänzung durch Sonderregeln des Betreibers für die jeweils individuelle Schießstätte.
- In Punkt 2.3.8.6 (zugelassene Waffen- und Munitionsarten) der SRL wird neben dem allgemeinen Hinweis auf zugelassene Waffen- und Munitionsarten eigens darauf hingewiesen, dass „die Verwendung pyrotechnischer Munition oder von Geschossen mit einem Leuchtspur-, Brandsatz oder Hartkern“ verboten ist. Die Nichtnennung bleifreier Munition in diesem ausdrücklichen Verbot lässt jedoch nicht zwingend den Umkehrschluss zu, dass die Verwendung bleifreier Munition dann immer und automatisch erlaubt oder zwingend zu erlauben wäre, das hängt auch von der Auslegung der konkreten Schießanlage ab.
- In Punkt 2.5.3 (Schutz vor rückprallenden Geschossen) der SRL werden Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz vor rückprallenden Geschossen dienen. Ins Auge gefasst waren damals primär Bleigeschosse und (Voll- oder Teil-)Mantelgeschosse. Jedoch in einem eigenen Hinweis wird dort zu bleifreien Geschossen ausgeführt:

„Im Einzelfall kann es erforderlich werden, den Rückprallschutz über die oben genannten Entfernungen auszudehnen. Bezüglich des Rückprallverhaltens und insbesondere zu den Rückprallweiten bleifreier Alternativgeschosse liegen keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vor, die eine exakte Festlegung der Verschalungslänge zulassen ...“

Bzgl. des letzten Punktes hat sich normativ bis ins Jahr 2024 nichts geändert. Jedoch die stark zugenommene (in vielen Bundesländern bereits landesjagdrechtlich vorgeschriebene) und noch weiter zunehmende jagdliche Verwendung bleifreier Munition hat auch sinnvollerweise zu deren deutlich vermehrtem Einsatz auf Schießstätten geführt; dies wird inzwischen – indirekt rechtlich erzwungen – faktisch von vielen Nutzern, Betreibern wie Behörden als selbstverständlich angesehen. Die tatsächliche Fortentwicklung der Technik und der jagdlichen Praxis ebenso wie der EU-Normsetzung hat damit den gegenwärtigen (fast zwölf Jahre alten) Stand der Schießstandrichtlinie – trotz mehrfacher Hinweise aus Fachkreisen – überholt.

Aus Sicht unseres Verbandes besteht hier dringender Untersuchungs- und Handlungsbedarf. Neue Erkenntnisse und Erfahrungen müssen gesammelt und erörtert werden, etwa gebotene Anpassungen und Abänderungen der SRL müssen beraten und zeitnah vom BMI umgesetzt werden.

Sowohl die Landesregierungen (bzgl. der Schießstättenaufsicht und Gefahrenabwehr) wie auch die Bundesregierung (BMI als Herausgeber der SRL) sind aufgefordert, die Richtlinie auf dem aktuellen Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis zu halten; dafür ist auch die koordinierte Auswertung von Unfallberichten und Gutachten wichtig!

Was bedeutet dies für den Schießstandsachverständigen?

- Zunächst ist festzustellen, dass die Verwendung sogenannter bleifreier Munition auf Schießstätten in allgemeiner Weise zwar nominell erlaubt ist (im Sinne von: nicht durch die SRL eigens verboten, wie andere [Sonder-]Geschosse, s.o.), sie damit aber keinesfalls immer und ausdrücklich „zugelassen“ oder „von vornherein unbedenklich“ ist, da die SRL im jetzigen Stand noch auf Erfahrungen aus der (früher ausschließlichen) Verwendung von Blei- und Mantelgeschossen basieren. Das zeigt sich auch in dem Widerspruch, dass das „allgemeine Glossar“ der SRL (Ziff. 10.4) bisher nur diese Geschossarten formell definiert hat. Diese Erfahrungen müssen nun überprüft und nachgeführt werden.
- Um Irritationen zu vermeiden, sollte grundsätzlich auf diese Tatsache sowohl im Sachverständigengutachten als ggf. in der Folge im Erlaubnisbescheid der Behörde hingewiesen werden.
- Sicherheitstechnisch kann insbesondere bei alten oder „an der Grenze der Sicherheit“ einzustufenden Schießanlagen der zunehmende Einsatz bleifreier Munition in Einzelfall nicht ganz unerhebliche Eingriffe in bisher als bestandsgeschützt anzusehende Sicherheitsbauten nahelegen (z.B. Material und Auslegung von Mauern, Wällen und Hochblenden, Bekleidungen von harten Oberflächen als Rückprallschutz, Seitensicherungen, ggf. auch der Geschosfang und dessen Dach). Solche vollzogenen baulichen Eingriffe können dann aber u.U. eine „wesentliche Änderung“ in der Beschaffenheit der Schießstätte nach § 27a Abs. 1 Satz 1 WaffG darstellen.

- Ob in Zweifelsfällen ein Einsatz bleifreier Munition auf einem konkreten Stand problematisch ist, wäre individuell immer aufgrund einer gutachterlichen Bewertung und Würdigung eines qualifizierten Sachverständigen zu prüfen. Angesichts der derzeit noch nicht umfassend ausgewerteten praktischen Erkenntnisse und eines Mangels an vorliegenden wissenschaftlichen Erprobungen und Untersuchungen wird dies oft nicht als einfache Abschätzung (ohne entsprechende Schießversuche und der Beachtung der Vielfalt der in Material und Geschoßaufbau variierenden, bleifreien Geschosse) umsetzbar sein.
- Wichtig ist in diesem Zusammenhang, das Sicherheitsbewusstsein der Betreiber der Schießstätten bei Verwendung von bleifreier Munition zu sensibilisieren, die oftmals mit gewisser Selbstverständlichkeit verwendet und vom Betreiber akzeptiert wird, ohne aber die Betreiberpflichten oder ein etwaiges Risiko aufgrund der jeweiligen Auslegung des Standes erwogen zu haben. Auch die Nutzung von bleifreier Munition in Schießkinos (mit kurzer Schießentfernung und Absicherung von Bauteilen durch Stahlplatten) kann problematisch sein. Ggf. kann ein Betreiber aufgrund eigener Verantwortung bestimmte Nutzungsvorschriften und -einschränkungen erlassen, die über die Maßgaben des rechtlichen Erlaubnisbescheides hinausgehen.
- Eine angesichts der zunehmenden und tlw. vorgeschriebenen Verwendung bleifreier Munition aus unserer Sicht zwingend notwendige Anpassung und Überarbeitung der SRL war bisher – leider – noch nicht in Sicht. Die bisherige Fassung der SRL erwähnt an verschiedenen Stellen solche Geschosse zwar bereits, war sich des Problems als solchen also bewusst. Solange aber keine umfassenderen gesicherten Erkenntnisse und mehr praktische Forschungen zum Rückprallverhalten bleifreier Munition, zu Materialvorgaben, etc. vorliegen, obliegt es der Einschätzung der Schießstandsachverständigen, die Verwendung dieser Munition eigenverantwortlich, ggf. auch unter Durchführung von Schießversuchen auf dem konkreten Stand, zu bewerten und bei Feststellung eines nachvollziehbaren Gefährdungspotentials dann der Behörde eine im Einzelfall rechtssichere Handhabung zu empfehlen.
- Ansonsten können Ausführungen zur Problematik bleifreier Geschosse in den Gutachten der Schießstandsachverständigen gegenwärtig nur hinweisenden Charakter haben. Im eigenen (zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungs-)Interesse des Sachverständigen sollten zurzeit zumindest ausdrücklich ausgesprochene Persilscheine und „Freigaben“ vermieden werden, wenn diese nicht auf konkrete Untersuchung und Erprobung vor Ort gestützt werden können.



- Ein etwaiger Handlungsbedarf, für die Verwendung bleifreier Geschosse den waffenrechtlichen Erlaubnisbescheid der Schießstätte zu ändern bzw. anzupassen, liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden oder Landratsämter.

Zum weiteren Verlauf werden wir nach Verfahrensabschluss und nach Offenlegung des gutachterlichen Materials informieren.

Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger e.V.

Der Vorstand